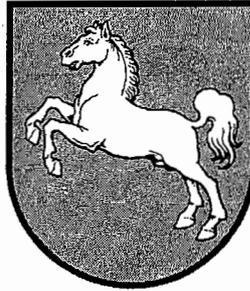


Abschrift

VERWALTUNGSGERICHT GÖTTINGEN



E i n g a n g
14. Sep. 2009
Rechtsanwalt
Waldmann-Stocker u. a.

Az.: 4 B 195/09

BESCHLUSS

In der Verwaltungsrechtssache

des Herrn [REDACTED]

Staatsangehörigkeit: serbisch,

Antragstellers,

Proz.-Bev.: Rechtsanwälte Waldmann-Stocker und andere,
Papendiek 24 - 26, 37073 Göttingen, - 379/09BW09 -

g e g e n

den Landkreis Göttingen, vertreten durch den Landrat,
Reinhäuser Landstraße 4, 37083 Göttingen, - 03 (426/09) -

Antragsgegner,

Streitgegenstand: Ausweisung
hier: Antrag nach § 80 Abs. 5 VwGO

hat das Verwaltungsgericht Göttingen - 4. Kammer - am 10. September 2009 durch den Einzelrichter beschlossen:

Die aufschiebende Wirkung der zum Aktenzeichen 4 A 194/09 erhobenen Klage gegen den Bescheid des Antragsgegners vom 24.07.2009 wird wiederhergestellt.

Der Antragsgegner trägt die Kosten des Verfahrens.

Der Wert des Streitgegenstandes wird auf 2.500,00 Euro festgesetzt.

Gründe

Der zulässige Antrag des Antragstellers nach § 80 Abs. 5 VwGO auf Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung seiner gegen den Bescheid des Antragsgegners vom 24.07.2009 erhobenen Klage zum Aktenzeichen 4 A 194/09 hat Erfolg. Die im Rahmen des § 80 Abs. 5 VwGO vorzunehmende Interessenabwägung zwischen dem öffentlichen Vollzugsinteresse und dem privaten Aussetzungsinteresse des Antragstellers geht zugunsten des Antragstellers aus. Der Ausweisungsbescheid vom 24.07.2009 erweist sich nach summarischer Überprüfung der Sach- und Rechtslage als voraussichtlich rechtswidrig.

Dabei lässt das Gericht zunächst dahinstehen, ob die im Bescheid vom 24.07.2009 gegebene Begründung für den Sofortvollzug als ausreichend i.S.d. § 80 Abs. 3 VwGO angesehen werden kann, da diese Begründung des Antragsgegners allgemein und pauschal gehalten ist und eine gebotene Darlegung einer konkreten Wiederholungsgefahr bzgl. künftiger Straftaten vermissen lässt.

Denn die Ausweisungsverfügung erweist sich nach summarischer Prüfung in der Sache voraussichtlich als rechtswidrig, da schutzwürdige Belange des Antragstellers unzureichend oder gar nicht berücksichtigt worden sind. Von daher ist es geboten, die aufschiebenden Wirkung der erhobenen Klage wiederherzustellen, um den Antragsteller vor einer Abschiebung bis zum Abschluss des Hauptsacheverfahrens zu schützen.

Die Ausweisung des Antragstellers richtet sich nach den §§ 53 Nr. 2, 56 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 u. 4, S. 2 bis 4 AufenthG, wonach wegen des besonderen Ausweisungsschutzes des Antragstellers die an sich einschlägige Ist-Ausweisung des Antragstellers sich in eine Regelausweisung gewandelt hat. Allerdings liegt in dem erfüllten Ausweisungstatbestand des § 53 Nr. 2 AufenthG grundsätzlich ein schwerwiegender Ausweisungsgrund vor. Nur in Ausnahmefällen soll die Ausländerbehörde berechtigt sein, von der Ausweisung abzuweichen; die Entscheidung über die Ausweisung steht dann im pflichtgemäßen Ermessen der Behörde. Ausnahmefälle sind durch atypische Umstände gekennzeichnet, die so bedeutsam sind, dass sie das sonst ausschlaggebende Gewicht der gesetzlichen Regel beseitigen. Hervorzuheben ist, dass bei der Prüfung, ob ein Ausnahmefall vorliegt, alle in § 55 Abs. 3 AufenthG genannten Umstände zu berücksichtigen sind. Die Lebensverhältnisse des Ausländers sind also umfassend in den Blick zu nehmen. Dazu gehören auch

die Umstände, die nach § 56 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 bis 5 AufenthG besonderen Ausweisungsschutz begründen. Diese Umstände sind nicht etwa auszublenden, weil sie bereits zur Herabstufung von der Ist-Ausweisung zur Regelausweisung geführt haben. Im Anwendungsbereich des § 56 Abs. 1 S. 4 AufenthG ist die Verhältnismäßigkeit der Ausweisung konkret und fallbezogen unter Berücksichtigung der Rechtsprechung des EGMR zu Art. 8 EMRK zu prüfen. Die persönlichen Verhältnisse des betroffenen Ausländers sowie das öffentliche Interesse an der Aufenthaltsbeendigung sind danach in ihrer Gesamtheit zu betrachten und entsprechend konkret zu gewichten und abzuwägen (vgl. Alexy, in: HK-AuslR 2008, § 56 AufenthG Rn. 25 ff.; BVerfG, NVwZ 2007, 946; BVerwG, InfAuslR 2008, 116).

Unter Beachtung dieser Vorgaben sind durchgreifende Bedenken gegen die Rechtmäßigkeit des Ausweisungsbescheides des Antragsgegners zu erheben. Auch wenn dem Antragsgegner darin zu folgen ist, dass der Antragsteller seit 1987 kontinuierlich in Kontakt mit strafrechtlichen Bestimmungen der deutschen Rechtsordnung gekommen ist, so hat der Antragsgegner nicht in der gebotenen Weise berücksichtigt, dass die abgeurteilten Drogendelikte des Antragstellers im Zusammenhang mit einem langjährigen eigenen Drogenkonsum und einer Drogenabhängigkeit zu sehen sind. Gerade dieser Aspekt ist tragend zugunsten des Antragstellers im Urteil des Landgerichts Osnabrück vom 18.09.2008 bei der Strafzumessung berücksichtigt worden, um den Antragsteller die Möglichkeit einzuräumen, alsbald eine Drogentherapie aufzunehmen. Diese Möglichkeit hat der Antragsteller zwischenzeitlich auch ergriffen und ist die Vollstreckung der Freiheitsstrafe mit Zustimmung des Gerichts durch die Staatsanwaltschaft Osnabrück unter dem 29.07.2009 ab dem 30.07.2009 bis zum 31.07.2010 gemäß § 35 BtMG zurückgestellt worden. Der Antragsteller besucht die Therapieeinrichtung OPEN in Göttingen und es sind keine Anhaltspunkte dafür ersichtlich, dass diese Therapie mit Blick auf die bereits erfolgreiche Drogenfreiheit seit seiner Inhaftierung nicht erfolgreich sein könnte. In diesem Zusammenhang hat der Antragsgegner auch nicht berücksichtigt, dass der Antragsteller schon lange Zeit vor dieser Therapieaufnahme im gelockerten und offenen Vollzug war, regelmäßigen Kontakt zu seiner Frau und seinen Kindern hatte und es zu keinerlei Beanstandungen dabei gekommen ist. All diese Umstände sprechen für den Antragsteller und lassen die berechnete Prognose zu, dass er sich zukünftig straffrei verhalten wird. Es ist insoweit vom Antragsteller nachvollziehbar vorgetragen worden, dass er sich seines früheren Fehlverhaltens bewusst geworden ist, seine Drogenabhängigkeit überwinden will, seine familiäre Verpflichtung gegenüber seiner Frau und seinen Kindern erkannt hat und sich hier auf einem positiven Weg befindet. Soweit der Antragsgegner eine günstige Zukunftsprognose für den Antragsteller unter anderem damit verneint hat, dass er und seine Familie seit dem Jahre 2005 Sozialleistungen bezogen haben und nicht zu erwarten sei, dass sich hieran zukünftig etwas ändern könnte, so ist auch dies nicht überzeugend. Zum einen hat der Antragsgegner dabei außer Betracht gelassen, dass der Antragsteller in der Zeit vor 2005 durchgängig erwerbstätig war und seinen Lebensunterhalt daraus gesichert hat. Zum anderen steht seine Arbeitslosigkeit seit dem Jahre 2005 auch im Zusammenhang mit seiner Drogenabhängigkeit. Von daher kommt auch der vom Antragsteller vorgelegten Arbeitsplatzzusage eine Bedeutung zugunsten des Antragstellers zu, denn bei ei-

nem erfolgreichen Abschluss seiner Therapie könnte er eine Erwerbstätigkeit aufnehmen, die neben der Unterhaltssicherung auch zu einer wichtigen persönlichen Wertschätzung und Festigung der eigenen Persönlichkeit bei dem Antragsteller führen würde.

Die vom Antragsgegner vorgenommene Würdigung eines Schutzes des Antragstellers über Art. 6 GG und 8 EMRK erweist sich bereits aus diesen Gründen als nicht tragfähig. Unabhängig davon sind die Ausführungen zu einer Zumutbarkeit der Ausreise der Ehefrau und seinen Kindern nach Serbien als bedenklich anzusehen. Die 2005 und 2007 geborenen Kinder des Antragstellers aus zweiter Ehe sind deutsche Staatsangehörige und haben ein uneingeschränktes Aufenthaltsrecht im deutschen Staatsgebiet. Von daher hat der Antragsteller als Sorgeberechtigter auch unmissverständlich zu erkennen gegeben, dass für seine Kinder das Aufenthaltsrecht in der Bundesrepublik Deutschland ausgeübt wird. Soweit der Antragsgegner hier versucht, mittels einer Zumutbarkeit der Ausreise nach Serbien dieses staatsbürgerliche Recht der Kinder des Antragstellers und damit auch eine Schutzwürdigkeit des familiären Lebens des Antragstellers mit seinen Kindern im Bundesgebiet zu unterlaufen, so ist dies strikt abzulehnen.

Nach alledem spricht Überwiegendes für eine günstige Zukunftsprognose in der Person des Antragstellers. Er hat sich seiner Drogenabhängigkeit gestellt und besucht eine entsprechende Therapieeinrichtung. Diese positive Entwicklung hängt maßgeblich auch davon ab, dass der Antragsteller sich seiner Verantwortung gegenüber seiner Frau und seinen Kindern bewusst geworden ist. Insoweit verbieten die schutzwürdigen Belange des Antragstellers und seiner Familie den Vollzug einer Ausweisungsentscheidung, deren Rechtmäßigkeit erheblichen Bedenken unterliegt.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 154 Abs. 1 VwGO.

Die Streitwertfestsetzung folgt aus den §§ 53 Abs. 3 Nr. 2, 52 Abs. 2 GKG. Der für die Ausweisung anzusetzende Auffangstreitwert ist mit Blick auf das vorläufige Rechtsschutzverfahren zu halbieren, so dass sich ein Streitwert für das vorliegende Eilverfahren in Höhe von 2.500,00 Euro ergibt.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Beschluss ist die Beschwerde an das Niedersächsische Oberverwaltungsgericht in Lüneburg zulässig. Die Beschwerde ist innerhalb von zwei Wochen nach Bekanntgabe dieses Beschlusses bei dem

Verwaltungsgericht Göttingen,
Berliner Strasse 5, 37073 Göttingen, oder